

Federführung:  
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit  
Produkt:

Datum:  
26.11.2020

Beratungsfolge:  
Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:  
08.12.2020 | Entscheidung

## Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss wählt

a) Herrn / Frau

\_\_\_\_\_

zum / zur Vorsitzenden und

b) Herrn / Frau

\_\_\_\_\_

zum / zur stellvertretenden Vorsitzenden.

### Sachverhalt:

Der/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die der Vertretungskörperschaft angehören (§ 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG-). Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG).

Wer die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet, ist gesetzlich nicht ausdrücklich verankert. Üblich ist, dass diese Aufgabe der oder die Altersvorsitzende oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin übernimmt.

Der/Die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter(in) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen (§ 50 Abs. 2 GO NW). Die Wahl kann durch offene Abstimmung vollzogen werden, soweit diesem Verfahren niemand widerspricht.

### Anlagen:

Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder

Verzeichnis der beratenden Mitglieder